

Titel der Drucksache:

2. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Drucksache 1802/11 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt

Drucksache	2401/11
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1802/11
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Beschlussvorschlag:

Einfügung eines neuen Punktes 02:

1. Der Stadtrat beschließt, in Abänderung der Anlage 02 der Abwassergebührensatzung, dass Gebührenpflichtige mit Abwasser aus einer Abwassersammelgrube, die sich auf dauerhaft bewohnten/genutzten Grundstücken befinden und die bereits bisher Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser an den Entwässerungsbetrieb entrichteten, auch weiterhin wie Kunden behandelt werden, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind.
2. Eine dem Anliegen des Antragstellers entsprechende Formulierung ist durch die zuständigen Stellen in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt in die Satzung einzuarbeiten. Der diesbezügliche Wortlaut wird den Stadträten als Information in den nächste 14 Tagen zugesandt.
3. Die bisherigen Beschlusspunkte 02 und 03 werden somit zu Beschlusspunkten 03 und 04

Begründung:

Die dauerhaft bewohnten/genutzten Grundstücke mit abflusslosen Abwassersammelgruben befinden sich zumeist in Trinkwasserschutzgebieten, die es den Besitzern bisher nicht erlaubten, anderweitige Schmutzwasserbeseitigung zu betreiben. Zudem vertrauten sie darauf, an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen zu werden. Was bisher nicht durch ihr Verschulden geschah.

Die nun für diese Abwasserkunden vorgesehene typengerechte Gebühr stellt für sie eine unbillige Härte dar. Daher hat für sie eine Bestandsschutzklausel zu gelten, die vor der Rechtsaufsichtsbehörde wie folgt zu begründen ist:

- 1) Da diese Grundstücke, lt. bestätigtem Abwasserbeseitigungskonzept, in den nächsten Jahren vorrangig an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden sollen, ist es nach allgemeinem Verwaltungshandeln möglich, für diese Kunden eine Pauschalierung der Gebühr der Abwasserbeseitigung vorzunehmen. Zumal für diese Grundstücke je schneller sie ans Kanalnetz angeschlossen werden auch umso eher zusätzliche Aufwendungen entfallen.
- 2) Wird für diese Grundstücke auch nicht der Grundsatz der Typengerechtigkeit verletzt, da ihre Gesamtzahl mit etwa 700 Fällen bedeutend unter der allgemein im Verwaltungshandeln akzeptierten Unerheblichkeitsschwelle von 10% der Fälle liegt.

23.11.2011, gez. i. A. Grünschneder

Datum, Unterschrift